



## **Statuten**

# **TC Münchenstein (Tennis-Club Münchenstein)**

Münchenstein, 8. März 2023

### **I Name und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "TENNIS-CLUB Münchenstein" (TCM) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein, der die Pflege und Förderung des Tennissports bezweckt. Der Sitz des Vereins ist in 4142 Münchenstein.

### **II Mitgliedschaft**

#### **Art. 2**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Junior\*innen / Jugendlichen
- d) Passivmitgliedern

#### **Art. 3**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 4**

Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, welche sich beim Vorstand schriftlich, (brieflich, per E-Mail oder via Website Formular) angemeldet haben. Für die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Der Vorstand entscheidet jeweils über die Aufnahme.



#### **Art. 5**

Als Junior\*innen gelten Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren (17.99 Jahre). Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die G.V. zu richten, haben jedoch kein Stimmrecht.

Als Jugendliche gelten Aktivmitglieder, welche das Juniorenalter überschritten haben und sich noch in Ausbildung befinden bis zum Alter von 25 Jahren (24.99 Jahre).

Für die Trainingsanmeldung können die Kategorien und die Bezeichnungen, sowie Altersklassen von Artikel 5 abweichen. (Bsp: Kinder bis 18 Jahre o.ä.)

#### **Art. 6**

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihren Beitrag den Verein unterstützen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Clubs eingeladen. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung (kurz MGV genannt) zu richten, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Passivmitglieder und deren Anträge für die Mitgliederversammlung. Übertritte von Passiv- zu Aktivmitgliedern werden wie Neueintritte behandelt.

#### **Art. 7**

Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit dem Sportbetrieb fernzubleiben wünschen, haben den Vorstand bis 7 Arbeitstage vor der MGV schriftlich zu benachrichtigen. Sie gelten weiterhin als Aktive, haben aber nur einen reduzierten Mitgliederbeitrag als Kontrollbeitrag (suspendierte Mitglieder) zu entrichten.

#### **Art. 8**

Austrittserklärungen sind bis 7 Tage vor der MGV dem Vorstand schriftlich (Brieflich oder per E-Mail) einzureichen. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

#### **Art. 9**

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand von diesem ausgeschlossen werden. Sofern der Ausschluss nicht auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist, ist der Betreffende berechtigt, den Entscheid an die MGV weiterzuziehen.



### **III Pflichten**

#### **Art. 10**

Die Mitglieder entrichten an den Club einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Anhang zu den Statuten festgehalten ist. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende März zu bezahlen. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen, auch dann nicht, wenn ein Mitglied den Club im Laufe der Saison verlässt. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand. Ein Gesuch um Rückerstattung muss, dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

#### **Art. 11**

Vor dem 27. Februar 2018 gezeichnete Anteilsscheine bleiben bis zum Vereinsaustritt bestehen und sind unverzinslich. Beim Vereinsaustritt sind die Anteilsscheine gegen Rückerstattung des Zeichnungsbetrags dem TCM zurückzugeben. Auf die Rückzahlung des Zeichnungsbetrags kann jederzeit verzichtet werden. Eine Verzichtserklärung ist unwiderruflich.

### **IV Organe des Clubs**

#### **Art. 12**

Diese sind:

- a) die Mitgliederversammlung, (kurz MGV)
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren/innen

#### **Art. 13**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die ordentliche MGV ist jährlich, wenn möglich bis Ende Februar, Anfang März durchzuführen und ist in jedem Falle beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, die Rechnungsrevisoren/innen oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche MGV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen mindestens 14 Tage vor der MGV per E-Mail versendet, per Clubsystem kommuniziert (Intranet oder Club-App) oder zur Post gebracht werden.

Die Mitgliederversammlung inkl. der Abstimmung kann auch remote oder digital (nur per schriftlicher Stimmabgabe) abgehalten werden, sofern alle Dokumente vorgängig gem. der offiziellen Statuten versendet werden. Die Resultate der Abstimmungsunterlagen sind aufzubewahren und können auf Anfrage der Mitglieder gesichtet werden. Bei einer digitalen MGV sind die Resultate inkl. des Protokolls nach der Abstimmung an alle zu kommunizieren.

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder.



#### **Art. 14**

Der MGV stehen zu:

- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme und Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Beschluss über Ausgabe von Anteilscheinen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Behandlung von Einsprachen gegen Ausschlussverfügungen
- Änderungen der Statuten inkl. des Anhangs
- Auflösung des Clubs.

#### **Art. 15**

Bei Wahlen und Abstimmungen an der MGV gilt das **einfache Stimmenmehr** der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich der unter Art. 21 vorgesehenen Ausnahme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 16**

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus 4- maximal 8 Personen:

- Präsident\*in
- Vizepräsident\*in
- Kassier\*in
- Sekretär\*in
- Optional 1 - 4 Beisitzer\*innen

und wird von der MGV durch offene Abstimmung der Anwesenden gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 17**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Club nach aussen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident\*in

Auf Antrag der Revisor\*innen lädt der/die Präsident\*in zu einer Vorstandssitzung zusammen mit dem/der Revisor\*in ein.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen Präsident\*in oder Vizepräsident\*in bzw. Präsident\*in oder Vizepräsident\*in je zusammen mit Kassier\*in oder Sekretär\*in bzw. Kassier\*in oder Sekretär\*in.



#### **Art. 18**

Die Rechnungsrevisor\*innen haben die Rechnung auf Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und der MGV ihren Befund und allfällige Anträge schriftlich bekannt zu geben. Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

#### **V Haftung**

##### **Art. 19**

Der Club haftet in keiner Weise für Unfälle, Diebstähle etc., die sich auf eigenen oder fremden Anlagen ereignen. Allfällige Unfallversicherungen sind Sache des einzelnen Mitgliedes.

#### **VI Jahresrechnung**

##### **Art. 20**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnung wird alljährlich der MGV vorgelegt und zur Genehmigung unterbreitet.

#### **VII Schlussbestimmungen**

##### **Art 21**

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist die Stimmbeteiligung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, von den Stimmberechtigten müssen 2/3 für den Beschluss stimmen.

##### **Art. 22**

Durch den Eintritt in den TENNIS-CLUB Münchenstein anerkennen die Mitglieder diese Statuten.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 9. November 1966  
Nachführung: 1992, 2000, 2016, 27. Februar 2018, März 2023,

TENNIS-CLUB MÜNCHENSTEIN